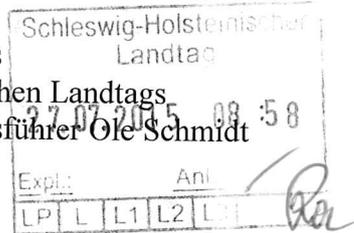




**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4674**

Fachhochschule Kiel, Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

An den
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
z. Hd. Herrn Geschäftsführer Ole Schmidt
Postfach 7121
24171 Kiel



Das Präsidium

Der Präsident

Professor Dr. Udo Beer Sokratesplatz 1

24149 Kiel

Telefon: 0431/210-1000

Telefax: 0431/210-61000

Mobil: 0151/12102178

E-Mail:

udo.beer@fh-kiel.de

Internet: www.fh-kiel.de

24.07.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3156

Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/2984

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit Schreiben vom 17. Juli 2015 haben Sie uns gebeten, eine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen eines neuen Hochschulgesetzes abzugeben.

A. Gesetzentwurf der Landesregierung

Die in Aussicht genommenen Änderungen des HSG entsprechen im Wesentlichen einer Weiterentwicklung des Gesetzes, insbesondere begrüßt die Fachhochschule das Promotionsrecht für Fachhochschulabsolventen/innen im Rahmen des Promotionskollegs Schleswig-Holstein. Diese Ergänzung des Gesetzes stärkt den Hochschulstandort SH, verschafft der regionalen Wirtschaft aber auch hochqualifiziertes Personal, das ansonsten aus anderen Bundesländern gewonnen werden müsste. Denn es gibt zahlreiche Fächer, die in Schleswig-Holstein ausschließlich an Fachhochschulen gelehrt werden. An der Fachhochschule Kiel sind dies z.B. Maschinenbau, Schiffbau, Medienproduktion, Soziale Arbeit, Erziehung im Kindesalter.

In einer Frage könnte der Entwurf allerdings mutiger sein. Die Fachhochschule Kiel wünscht sich, die Zahl ihrer Tarifbeschäftigten künftig nicht mehr über Stellenpläne, sondern über das Budget zu steuern. Eine entsprechende Regelung könnte wie folgt formuliert werden:

„§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Hochschule kann im Rahmen einer Obergrenze für Personalkosten über die Beschäftigung von Tarifpersonal selbständig entscheiden. In diesem Fall ist abweichend von Absatz 2 dem Haushaltsplan nur eine Stellenübersicht für die Tarifbeschäftigten beizufügen, die nicht erläutert werden muss. § 49 Absatz 5 Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Die Obergrenze für Personalkosten für Tarifbeschäftigte wird im Haushaltsplan der Hochschule mit Zustimmung

des Ministeriums festgeschrieben. Sie wird bei tarifvertraglichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben.“

Des Weiteren regen wir an, im Zusammenhang mit der Errichtung von Außenstellen im Ausland (§ 18) auch die Erhebung von Studiengebühren für Studierende auf dem Auslandscampus (§ 41) vorzusehen. Es sollten grundsätzlich keine Steuergelder aus Schleswig-Holstein für die Durchführung von Studiengängen im Ausland verausgabt werden. Im Einzelfall mag das begründet sein, kann aber nicht die Regel darstellen.

B. Gesetzentwurf der FDP-Fraktion

Grundsätzlich begrüßen wir jede Gesetzesänderung, die den Hochschulen des Landes größere Freiheiten bringt.

Der Entwurf hat zwei bedeutende Regelungskreise. Zum einen geht es um die Dienstherreneigenschaft und zum anderen um das Eigentum der von der Hochschule genutzten Immobilien.

Das Recht, eigene Beamte zu ernennen, ist verlockend, aber auch problematisch. Die versicherungsmathematischen Kollektive für die Beihilfe im Krankheitsfall und für die langfristige Pensionslast sind verhältnismäßig klein und bergen deshalb schwer kalkulierbare Risiken. Das Land könnte sich langfristig aus der Finanzierung dieser beiden Sicherungssysteme herausziehen. Das wäre eine ständige Bedrohung der Hochschulhaushalte und müsste mit unverhältnismäßig hohen Rückstellungen behoben werden. Im Übrigen dürfte es in Zukunft schwierig werden, Körperschaftsbeamte gegen ihren Willen an eine andere Hochschule zu versetzen. Im Falle der Aufhebung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Kiel könnten die Landesbeamten an die Fachhochschule Lübeck versetzt werden. In Zukunft stünde die Körperschaftsbindung einer Versetzung im Weg.

Die Immobilien der Fachhochschule Kiel haben einen Wiederherstellungswert von rund 150 Mio. €. Bei einer auf Werterhalt ausgerichteten Bewirtschaftung dieses Bestandes müsste jährlich ein Betrag aufgewandt werden, der der Abschreibung für Abnutzung entspräche, das wären 3 Mio. €. Dieser Betrag steht so in unserem Grundhaushalt nicht zur Verfügung.

Bei einer Gesamtabwägung der Freiheiten mit den damit verbunden Lasten, zieht die Fachhochschule Kiel die gegenwärtige Regelung im Beamtenrecht und bei den Immobilien vor.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Udo Beer